

Abonnementsbedingungen für den monatlichen Fahrgeldeinzug

1 Monatskarten im Abonnement

2 Voraussetzungen

2.1 Monatskarten und 9-Uhr-Monatskarten können im Abonnement ausgegeben werden. Das 60plusAbo wird nur im Abonnement ausgegeben. Hierzu erklärt der Kunde durch Ausfüllen und Abgabe des „Bestellschein für eine Kundenkarte im Abonnement“ an ein Verkehrsunternehmen der VGWS am Abonnement teilnehmen zu wollen und ermächtigt das Verkehrsunternehmen, das Fahrgeld monatlich im Voraus, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto abzubuchen.

2.2 Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten für die Bestellung und das Lastschriftverfahren erforderlich.

3 Beginn

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Kalendermonats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei dem Verkehrsunternehmen vorliegt.

4 Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag zwischen dem Besteller und dem Verkehrsunternehmen kommt mit der Zusendung der Kundenkarte und 12 Monatswertmarken zustande. Es werden Wertmarken für einen Zeitraum von 12 Monaten ausgegeben. Der Abonnent hat Kundenkarte und Wertmarken auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unmittelbar anzuzeigen.

5 Dauer

- 5.1 Der günstige Abonnementpreis ist an eine Mindestbezugsdauer von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten gebunden, so dass das Abonnement in der Regel für mindestens 12 Monate abgeschlossen wird. Solange das Abonnement nicht gekündigt wird, verlängert es sich monatlich immer weiter, wobei nach den 12 Monaten dem Abonnenten unaufgefordert weitere Wertmarken zugesandt werden.
- 5.2 Bereits ausgelieferte, aber vom Abonnenten noch nicht bezahlte Wertmarken bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkehrsunternehmens.

6 Änderungen

- 6.1 Geltungsbereich
Die Änderung des örtlichen, zeitlichen und persönlichen Geltungsbereichs ist jeweils zum 1. eines Kalendermonats möglich. Die Änderungswünsche sind dem Verkehrsunternehmen bis spätestens zum 15. des Vormonats schriftlich oder auf Vordruck mitzuteilen.
- 6.2 Die restlichen Wertmarken (ab Änderungsmonat) sind bis zum 3. des Nachmonats dem Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Wird diese Frist versäumt, ist für jeden folgenden Tag 1/30 des geänderten Beförderungsentgelts zusätzlich zu entrichten. Bei Einsendung auf dem Postwege gilt das Datum des Poststempels.
- 6.3 Änderungswünsche des Bestellers, die den Abonnementpreis beeinflussen, bedürfen der Zustimmung des Girokonto-Inhabers. Eine besondere Änderung der Einzugsermächtigung ist nicht erforderlich.

7 Konto

- 8 Soll das Fahrgeld von einem anderen Girokonto abgebucht werden, ist dem Verkehrsunternehmen eine neue Einzugsermächtigung bis zum 15. des Vormonats einzureichen.

9 Personalien / Wohnungswechsel

Änderungen der Personalien sowie ein Wohnungswechsel sind dem Verkehrsunternehmen schriftlich mitzuteilen.

10 Kündigung

10.1 Reguläre Kündigung

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat bis zum 15. des Vormonats schriftlich gegenüber dem Verkehrsunternehmen zu erfolgen.

10.2 Wird das Abonnement der Monatskarten bzw. der 9-Uhr-Monatskarten vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird zu dem Abonnementspreis der Unterschied zwischen Abonnementpreis und dem Einzelbezugspreis der entsprechenden Zeitkarte für den zurückgelegten Abo-Zeitraum erhoben. Fällt der nachzuberechnende Unterschiedsbetrag höher aus als die Forderung bei einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrages (12 Monate), so erfolgt die Nachberechnung auf der Basis von 12 Monaten zum Abonnementpreis. Wird das Abonnement für das 60plusAbo vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis ein Zuschlag von monatlich 7,30 EUR für den zurückgelegten Abo-Zeitraum erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Abonnent verstorben ist.

10.3 Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die zuvor dem Abonnenten überlassenen, noch gültigen Wertmarken bis zum 3. des Nachmonats dem ausgebenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden. Bei Einsendung auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Monatskarte dem Verkehrsunternehmen vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die monatlichen Beträge weiterhin zu zahlen.

11 Außerordentliche Kündigung

11.1 Bei Fahrpreisänderungen ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, möglich. Die Kündigung ist schriftlich an das Verkehrsunternehmen zu richten. In diesem Fall werden Nachforderungen für die zurückliegende Zeit nicht erhoben.

- 11.2 Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die zuvor dem Besteller überlassenen, noch gültigen Wertmarken bis zum 3. des Nachmonats dem Verkehrsunternehmen zurückgegeben worden sind. Bei Einsendung auf dem Postwege gilt das Datum des Poststempels. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Wertmarke dem Verkehrsunternehmen vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die monatlichen Beträge weiterhin zu zahlen.
- 11.3 Erfolgt die Kündigung so spät, dass das Fahrgeld für den Kündigungsmonat bereits abgebucht ist, wird der Betrag unter Abzug eines eventuell anfallenden Bearbeitungsentgelts gemäß vorstehender Regelung rückerstattet.

12 Verlust

12.1 Übertragbare Monatskarte

- 12.1.1 Bei Verlust oder Zerstörung einer übertragbaren Monatskarte im Abonnement hat der Abonnent keinen Anspruch auf Ersatz. Bis zur Beendigung des Gültigkeitszeitraumes der zuvor dem Abonnenten überlassenen noch gültigen Wertmarken, ist eine Kündigung ausgeschlossen. Die monatlichen Beträge werden weiterhin abgebucht.
- 12.1.2 Eine Erstattung von Fahrgeld für Nichtausnutzung der übertragbaren Monatskarte ist nicht möglich.

13 Fristgemäße Abbuchung

- 13.1 Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Giro-Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine fristgerechte Abbuchung unter diesen Bedingungen nicht erfolgt, ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, den Abonnementsvertrag fristlos zu kündigen. Die Wertmarken verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Abonnent den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ausgleicht. Die ungültigen Wertmarken sind unverzüglich dem Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Zu zahlen ist dann für den zurückgelegten Abo-Zeitraum der Unterschied zwischen Abo-Preis und dem Einzelbezugspreis der entsprechenden Monatskarte. Fällt der nachzuberechnende Unterschiedsbetrag höher aus als die Forderung bei einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrages (12 Monate), so erfolgt die Nachberechnung auf der Basis von

12 Monaten zum Abonnementspreis. Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt, wenn das Abonnement mindestens ein Jahr bestanden hat oder der Abonnent verstorben ist.

13.2 Für jede schriftliche Zahlungserinnerung kann das Verkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt gem. Anlage 18 erheben.

13.3 Zusätzlich entstandene Gebühren des Zahlungsverkehrs sind vom Abonnenten zu übernehmen.

14 Erstattungen

14.1 Eine Erstattung von Fahrgeld für Nichtausnutzung der Monatskarte im Abonnement ist nur möglich, wenn der Abonnent nach Einzug der Monatskarte und Hinterlegung bei den Verkehrsunternehmen durch ein ärztliches Attest oder der Bescheinigung eines Krankenhauses nachweist, dass er infolge einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit für mindestens 15 Tage an der Nutzung gehindert war. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrages wird je Benutzungstag von dem für die Monatskarte im Abonnement entrichteten Entgelts 1/30 abgezogen.

15 Unterbrechungen des Abonnements

15.1 Eine Unterbrechung des Abonnements durch Urlaub o. ä. ist nicht möglich.